



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Die EEG-Novelle 2021 – Ein Überblick

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Auf Basis des Referentenentwurfs vom 31. August 2020 hat die Bundesregierung am 23. September 2020 den Entwurf einer umfangreichen Novelle zum EEG vorgelegt. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und das bestehende EEG 2017 ersetzen. Zudem hat der Gesetzgeber bereits am 3. Juni 2020 eine Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG) präsentiert. Wichtigster Inhalt beider Gesetzesinitiativen ist die deutliche Anhebung der Ausbauziele. Es wird nunmehr verankert, dass der gesamte in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom ab dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Als Zwischenziel wird eine Steigerung der installierten Leistung bis zum Jahr 2030 für Wind Onshore auf 71 GW, Wind Offshore auf 20 GW, PV auf 100 GW und Biomasse auf 8,4 GW festgelegt. Der konkrete Ausbaupfad ergibt sich aus den jährlichen Ausschreibungsmengen bis zum Jahr 2028, die in den §§ 28 - 28c EEG-E festgelegt sind. Außerdem wird ein Strommengenpfad etabliert. Diese Ziele sollen durch verschiedene flankierende Maßnahmen erreicht werden. So wurde in die Zielbestimmungen des § 1 ein neuer Absatz 5 aufgenommen, der das öffentliche Interesse an der Errichtung von EE-Anlagen fest schreibt und zudem regelt, dass letztere der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung könnte auf Genehmigungsverfahren positive Auswirkungen haben, da den EE-Anlagen bei der Interessenabwägung ein stärkeres Gewicht gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen verliehen wird.

Ein weiteres ausdrückliches Ziel ist die Dämpfung der Kostenentwicklung, also

Unsere Themen

- Die EEG-Novelle 2021 - Ein Überblick
- EEG 2021 ermöglicht Teilhabe von Kommunen an der Wertschöpfung von Windenergieprojekten
- Hinterlegungsvereinbarungen: Vorsicht ist besser als Nachsicht
- Aktuelle Rechtsprechung

insbesondere eine Senkung der EEG-Umlagekosten. Auch dazu werden konkrete Maßnahmen umgesetzt wie die Reduzierung der Höchstwerte für Ausschreibungen Photovoltaik und Wind Onshore sowie - im Bereich der Photovoltaik – eine Verkürzung des Bezugszeitraums beim „atmen-den Deckel“ von sechs auf drei Monate. Die förderfähigen Flächen werden in den Randstreifen von Autobahnen und Schienenwegen auf 200m erweitert, um mehr Wettbewerb in den Ausschreibungen zu erzeugen. Bereits mit der Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung im Juli 2020 wurde die Möglichkeit von Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt in den Einnahmetopf der EEG-Umlage geschaffen. Letzteres könnte allerdings Auswirkungen auf die Beurteilung des EEG aus europarechtlicher Sicht haben. Der Europäische Gerichtshof hat eine Beihilfeeigenschaft des EEG im Jahr 2019 im Wesentlichen mit der Begründung verneint, es finanziere sich nicht aus staatlichen Mitteln. Dies wäre mit der vorgenannten Änderung nun anders zu bewerten. Allerdings hat der Gesetzgeber schon in der Vergangenheit das EEG stets durch die EU-Kommission vorsorglich als Beihilfe genehmigen lassen.

Neu geregelt wurde schließlich ein Anspruch auf eine Post-EEG-Einspeisevergütung für Altanlagen sowie eine Verbesserung der Mieterstromförderung. Die bisherigen Netzausbaugelände, in denen die Ausschreibungsmengen für den Windenergieausbau nochmals zusätzlich gedeckelt sind, sollen entfallen.

Wesentliche Änderungen finden sich auch im Windenergie-auf-See-Gesetz. Dort wird nun erstmals die Möglichkeit eröffnet, dass Anlagenbetreiber nicht nur auf eine Förderung verzichten, sondern zusätzliche Zahlungen leisten. Zur Unterscheidbarkeit der 0-Cent-Gebote sollen Bieter auch die Zahlung eines Netzausbaubeitrags anbieten. Diese faktische Konzessionsabgabe ist in der Branche umstritten. Vielfach wird stattdessen die Umstellung der Förderung auf ein Modell mit Differenzkontrakten gefordert. Differenzkontrakte basieren auf dem gleichen Prinzip wie das Marktprämienmodell, in dem die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermarktungserlös und dem (höheren) Gebotspreis ausgeglichen

Aktuelles

Umsetzungsfrist für die bedarfsgesteuerte Nachtbefuerung (BNK)

Nach verspäteter Anpassung der AVV-Kennzeichnung im Mai 2020 und zahlreichen neuen technischen Anforderungen an die BNK-Systeme prüft die Bundesnetzagentur derzeit im Rahmen eines zweiten Konsultationsverfahrens die Frage, in welchem Umfang die technische Einrichtung der BNK innerhalb der verlängerten Frist (30. Juni 2021) am Markt verfügbar sein und eingebaut werden kann und insbesondere, ob eine erneute Verlängerung der Umsetzungsfrist notwendig ist. Über das Ergebnis werden wir berichten. Sollte die Frist nicht noch einmal verlängert werden, müssten sich Anlagenbetreiber schon sehr zeitnah um die Installation einer BNK kümmern.

wird. Der Differenzkontrakt funktioniert jedoch in beide Richtungen und verpflichtet den Betreiber auch dazu, Einnahmen aus der Vermarktung, die den Gebotspreis übersteigen, zurückzuzahlen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat jedoch die Einführung von Differenzkontrakten derzeit abgelehnt.

Geändert wird ferner die Regelung des § 51 EEG zur Reduzierung des anzulegenden Werts bei negativen Preisen. Galt diese bislang erst ab einem ununterbrochenen Zeitraum von sechs Stunden, greift die Reduzierung zukünftig bereits ab einer Stunde. Die Regelung gilt für Neuanlagen, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen und nicht gesetzlich bestimmt wird. Der Bundesverband Windenergie sieht diese Regelung kritisch. Neben steigenden Finanzierungskosten werden auch höhere Gebotspreise in den Ausschreibungen erwartet, um die weiteren Einnahmeverluste auszugleichen.

In Summe dürfte die EEG-Novelle positive Anreize setzen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien befördern. Es wird sich zeigen, ob diese Effekte ausreichen, um einen der zentralen Bremsfaktoren auszugleichen, nämlich die problematischen Genehmigungsverfahren im Bereich der Onshore-Windenergie.

EEG 2021 ermöglicht Teilhabe von Kommunen an der Wertschöpfung von Windenergieprojekten

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

Was in einigen Bundesländern schon Realität ist, soll mit dem Inkrafttreten des EEG 2021 nun auch bundesweit ermöglicht werden.

Nachdem bereits in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Gesetze zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an der Wertschöpfung durch Windenergieprojekte vorliegen, soll mit der aktuellen Novelle des EEG 2021 voraussichtlich zum 1. Januar 2021 nun in abgewandelter Form der Gemeindebeteiligung auch bundesweit gelten.

Nach dem geplanten § 36k Abs. 1 EEG 2021 dürfen die Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag erhalten, den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2021 anbieten. Dabei bedürfen entsprechende Vereinbarungen der Schriftform.

Nachdem im Referentenentwurf zunächst noch eine Beteiligungspflicht vorgesehen war, ist diese nun einer freiwilligen Beteiligungsmöglichkeit gewichen. Diese wird sich aber vermutlich dennoch zur Regel entwickeln, denn der Anlagenbetreiber bekommt die im Vorjahr geleisteten Zahlungen einschließlich einer Aufwandspauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung

vom Netzbetreiber erstattet. Insofern handelt es sich für den Anlagenbetreiber um ein wirtschaftlich neutrales Geschäft. Die aktive Kommunikation von der Wahl dieser Möglichkeit und die tatsächliche Beteiligung der betroffenen Kommunen kann dann dazu führen, dass die Akzeptanz des Vorhabens in der Region tatsächlich gestärkt wird und der Widerstand von Bürgern gegen das Projekt (insb. wegen Rechtsbehelfen gegen die Genehmigungen) geringer wird.

Beteiligt werden dürfen auf diese Art und Weise nicht nur die Standortgemeinde, sondern sämtliche Kommunen, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind; das sind nach der Gesetzesbegründung alle Kommunen, die von Immissionen (also klassischerweise Schall und Schattenwurf) betroffen sind. Egal, wie viele Kommunen betroffen sind, die Zuwendung an die Kommunen darf insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht überschreiten.

Wichtig ist ferner zu berücksichtigen, dass mit der Zuwendung an Kommunen keine Gegenleistung verbunden werden darf. Bei den Zahlungen handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um eine einseitige Leistung an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers. Die fehlende Gegenleistung der Gemeinde sei Wesensmerkmal des Angebots. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde aufgrund der Zahlung nicht bestimmte Handlungen für den Anlagenbetreiber vor-



Benjamin Zietlow ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

nimmt, und dass die Mittel von der Gemeinde selbstbestimmt verwendet werden können.

Insofern gilt – insb. vor dem Hintergrund der Straftatbestände der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme – auch weiterhin, dass solche Zahlungen nicht für gemeindliche Handlungen, wie eine bestimmte Bauleitplanung oder der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, erfolgen dürfen. Entsprechend haben Vereinbarungen zu derartigen Zuwendungen grds. nichts in Städtebaulichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen zu suchen. Diese Regelung legitimiert daher auch weiterhin nicht, sich das „Wohllöben“ der Gemeinde zu erkaufen; die Zuwendung muss durchweg auf freiwilliger Basis erfolgen.

Spannend bleibt zudem, was nach Inkrafttreten der EEG-Novelle mit den bestehenden Regelungen auf Landesebene geschieht.

Aktuelle Rechtsprechung

Flächennutzungsplan unwirksam
Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27. August 2020, 8 A 3144/19

Das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass ein Flächennutzungsplan, dessen Bekanntmachung einen unrichtigen Hinweis auf die Rügefristen für Abwägungsfehler enthält, weil er auf die Schriftlichkeit der Rüge nicht aufmerksam macht, fehlerhaft ist. Das Gericht hat dazu festgehalten, dass der fehlende Hinweis auf die Schriftlichkeit der Rüge geeignet ist, die Betroffenen davon abzuhalten, rechtzeitig wirksame Rügen zu erheben. Die Planung war so unwirksam und stand der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

Infraschall auch zivilrechtlich kein Problem!
Landgericht Kiel, Urteil vom 11. September 2020, 13 O 156/16

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Landgericht

Kiel festgehalten, dass im Zivilrechtstreit sich nicht ohne Weiteres relevante Auswirkungen des von Windenergieanlagen erzeugten Infraschalls auf die umgebene Bebauung ergeben. Das ist grundsätzlich nicht verwunderlich, im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung der zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts in Schleswig zur Frage der Bedeutsamkeit von Infraschall jedoch hervorzuheben.

Keine Haftung der Gemeinde
Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 25. Juni 2020, 11 U 41/19

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass auch in Schleswig-Holstein eine Haftung der Gemeinde wegen rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht in Betracht kommt. Dazu hat der Bundesgerichtshof bereits vor zehn Jahren festgehalten, dass, wenn die Genehmigungsbehörde selbst das gemeindliche Einvernehmen ersetzen kann, eine Kausalität der Versagung des Einvernehmens für die Rechtswidrigkeit und auch Amtspflichten gegenüber dem Genehmigungsantrag-

steller ausscheiden. In Schleswig-Holstein ersetzt das Einvernehmen jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde und nicht die Genehmigungsbehörde. Das Oberverwaltungsgericht hielt jedoch die Situation für vergleichbar, auch hier bestände die Möglichkeit das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, und somit fehle es an einer unmittelbaren Amtspflicht der Gemeinde gegenüber dem Genehmigungsinhaber, die verletzt sein könnte. Die Klage wurde abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht so wahrscheinlich an.

Eine Veränderungssperre zum Schutz des Landschaftsbildes
Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 23. Juni 2020, 2 B 581/20

Eine Gemeinde, die unter dem Deckmantel des großflächigen Landschaftsbildschutzes große Teile ihres Außenbereichs in einer Veränderungssperre überzieht, handelt rechtswidrig, insbesondere wenn damit das eigentlich zur Steuerung der Windenergienutzung vorgesehene Instrument der Konzentrationszonenplanung konterkariert wird. Insoweit wurde die

Hinterlegungsvereinbarungen: Vorsicht ist besser als Nachsicht

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht und Energierecht zuständig.

In den letzten Jahren hat die Erneuerbare-Energien-Branche eine Reihe von Insolvenzen und Marktaustritten erlebt. Hiervon waren insbesondere auch Hersteller und Zulieferer von Erzeugungsanlagen betroffen. Da Projekte zur Erzeugung Erneuerbarer Energien regelmäßig für einen langen Zeitraum angelegt sind, sind die Betreiber darauf angewiesen, die jeweilige Anlage auch dann sicher betreiben zu können, wenn der Hersteller, Lieferant oder ein Zulieferer nicht mehr am Markt aktiv ist. Auch in so einer Situation muss beispielsweise gewährleistet sein, dass Zugang zu den für die Wartung erforderlichen Informationen, den für den vollständigen Zugriff auf die Anlagensteuerung notwendigen Kennwörtern und den zur Beschaffung von Ersatzteilen benötigten Informationen gegeben ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Interessen des Anlagenbetreibers nicht nur so lange bestehen, bis der Hersteller und/oder Lieferant seine Verpflichtun-

”

gen aus dem jeweiligen Vertrag erfüllt hat. Dieses wird regelmäßig nach einigen Jahren der Fall sein, während die Anlage regelmäßig über einen viel längeren Zeitraum betrieben werden soll.

Um dieses sicherzustellen, sehen bereits heute viele Lieferverträge den Abschluss einer Hinterlegungsvereinbarung oder eines sogenannten Escrow-Agreements vor. Auf Basis entsprechender Verträge, die zunächst in der IT-Branche, wo es vor allem um die Hinterlegung des sogenannten Quellcodes für Softwareprodukte geht, Verbreitung erfahren, werden Daten, Unterlagen und Informationen regelmäßig bei einer Hinterlegungsstelle (auch Treuhänder oder Escrow Agent) hinterlegt. Meistens verpflichtet sich auf Grundlage einer dreiseitigen Vereinbarung, an der neben dem Inhaber der Rechte der Anlagenbetreiber sowie die Hinterlegungsstelle beteiligt sind, die Hinterlegungsstelle im Interesse des Anlagenbetreibers bei Eintritt bestimmter Ereignisse zur Herausgabe der hinterlegten Informationen und Unterlagen.

Leider hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass die Parteien die gute Idee nicht gut umgesetzt haben. Während sich in einigen Fällen erwiesen hat, dass die hinterlegten Unterlagen und Informationen nicht ausreichend (oder gar nicht vorhanden) waren, sind in anderen Fällen die Rahmenbedingungen des Insolvenzrechts nicht ausreichend beachtet worden. Während das erstgenannte Problem dadurch gelöst werden kann, dass ein unabhängiger Dritter die Hinterlegung und die Vollstän-

digkeit der hinterlegten Informationen und Unterlagen prüft, ist im Hinblick auf das zweitgenannte Problem darauf zu achten, dass die Freigabe der Unterlagen und Informationen im Insolvenzfall nicht mehr von einer Handlung oder Zustimmung des insolventen Unternehmens oder des Insolvenzverwalters abhängig ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Erfüllung des Vertrages nicht dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 103 InsO unterliegt. Um dieses zu gewährleisten, ist deutlich zu regeln, dass der Treuhänder/die Hinterlegungsstelle die Unterlagen ausschließlich im Interesse des Anlagenbetreibers verwahrt. Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Tatbestände, die zur Freigabe der Dokumente und Informationen führen, möglichst klar und eindeutig beschrieben werden. Während dieses in Bezug auf die Insolvenz des Herstellers, Lieferanten oder Dienstleisters noch gut umsetzbar sein mag, ist die Beschreibung und Feststellung eines Marktaustritts schon schwieriger. Hier ist zu beachten, dass Streitigkeiten (und die Verweisung der Entscheidung an eine Schiedsstelle oder ein Gericht) regelmäßig nicht im Interesse des Betreibers sind, der auf die Informationen und Unterlagen (teilweise auch dringend) angewiesen ist.

In einem Konflikt zu den Interessen des Betreibers stehen die Schutzrechte des Rechteinhabers an den Unterlagen und Informationen. Es liegt auf der Hand, dass nicht jede Leistungsstörung einen Herausgabeanspruch gegen die Hinterlegungsstelle begründen kann. Hier gilt es stets einen angemessenen Mittelweg zu finden.

Veränderungssperre zum Schutz des Bauungsplans für ein Naherholungsgebiet außer Vollzug gesetzt.

Raumordnerische Untersagungsverfügung
Oberverwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 5. August 2020, 1 EO 320/20

In diesem Verfahren hat sich der Betreiber von Windenergieanlagen erfolgreich gegen die raumordnerische Untersagung eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark mit sechs Windenergieanlagen gewandt. Die Untersagungsverfügung soll der Sicherung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ostthüringen dienen. An der Entscheidung interessant ist die Aussage, dass auch die bekanntgemachte Absicht, Vorranggebiete für die Windenergieanlagen auszuweisen, eine hinreichende Anstoßwirkung für die Planbetroffenen hat. Zudem hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine mangelnde Sicherungsfähigkeit des Regionalplans nur dann vorliegt, wenn das in Aufstellung befindliche Ziel unter keinen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten zu einem rechtmäßigen Raumordnungsplan

führen kann. Eine inzidente Normenkontrolle ist nicht durchzuführen.

Ersatzgeldzahlung herabgesetzt!
Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 6. August 2020, 6 A 97/16

In dieser von Blanke Meier Evers vertretenen Sache hat das Verwaltungsgericht die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend unseren Anträgen - nunmehr rechtskräftig - herabgesetzt. Das Verwaltungsgericht sah es als erwiesen an, dass wegen der Vorbelastung auf der Halbinsel Eiderstedt kein besonders hochwertiges Landschaftsbild vorlag, entsprechend wurden die Ersatzgeldzahlungen reduziert.

Rechtswidriger Landschaftsschutz in Nordfriesland
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 14. Mai 2020, 1 KN 6/18

Der Landkreis Nordfriesland hat versucht, über vier unterschiedliche Landkreisverordnungen zu Landschaftsschutzgebieten Einfluss auf die Raumordnungsplanung des Landes zu nehmen. Ein von Blanke Meier

Evers vertretener Kläger hat erreicht, dass die Schutzgebietsverordnung für eins dieser Gebiete aufgehoben wurde. Das Oberverwaltungsgericht hat insbesondere festgestellt, dass eine spezifisch auf die Windenergienutzung zugeschnittene Schutzgebietsverordnung, die eine Windenergienutzung per se ausschließt, unwirksam ist.

Entschädigung von Offshore-Windparks
Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 21. September 2020, 3 U 1099/20

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob Entschädigungszahlungen bei Verzögerung oder wartungsbedingtem Ausfall des Netzanschlusses in Höhe von 19,0 oder 19,4 Cent zu erfolgen hatten. Die von Blanke Meier Evers vertretene Betreibergesellschaft des Offshorewindparks hatte bereits ein ihr günstiges Urteil vor dem Landgericht Bayreuth erwirkt. Das Oberlandesgericht schloss sich dessen Rechtsauffassung an und wies die Berufung des Übertragungsnetzbetreibers zurück.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Marc-Marvin Schlichting**
Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht
- **Ann-Christin Luga**
Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Inga Mareen Wömmel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Energierecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle